

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Fiskus eingezogen, der Dieb mit einer Geldstrafe belegt.¹⁾ Für schwerere Eigentumsverbrechen wurden Einlieferung in die Fronfeste, Auspeitschung oder Prangerstehen und ewige Landesverweisung verhängt. — In den fünf Jahren 1725—1729 ward der Opferstock auf dem Falkenstein viermal erbrochen und ausgeraubt. Den Täter hat man nie gefunden. Es dürfte ein Fremder gewesen sein.

Grundbesitz-Übergriffe wurden gestraft, ganz besonders wenn sie die landesfürstliche Frei, den Besitz des Erzbischofs berührten. Nicht nur widerrechtliche Verschiebung der Besitzgrenzen, das „Überhagen“ (den Hag oder Zaun auf des Nachbarn Gebiet versetzen), auch das „Überögen“ (d. h. das Vieh über die Mark hinaus weiden lassen) gehört nach dem Landrecht hierher. Derartige Vergehen waren nach dem „gemeinen“ Strafrecht vom Pfleger selbständig, nicht vom Hofgericht zu behandeln. Doch mußte, wenn die hochfürstliche Frei dabei im Spiele war, die Hofkammer verständigt werden, die dann oft selbst die Strafe vorschrieb, unbeschadet der Rechte des Pflegers auf das Drittel, das ihm von den Einkünften der „gemeinen“ Strafen gebührte.

Was den an der Hüttensteiner Grenze recht lebhaft betriebenen Schmuggel²⁾ anbelangt, so wollen wir als bemerkenswert nur hervorheben, daß seit ca. 1700 der Schwärzer neben einer empfindlichen Geldbuße auch die Konfiskation des Gutes erleidet, das er zu schmuggeln suchte. Dieses Gut, sei es nun ein Stück Vieh oder was immer, wurde sofort von Amts wegen verkauft und der Erlös samt dem Strafschilling in drei Teile geteilt, davon der eine der Amtskasse, also dem Fiskus zufiel, der zweite dem Pfleger, der dritte dem Angeber. Unter Umständen erhielt der Angeber mit der Hälfte des ganzen Ertrages den Löwenanteil, während sich in die andere Hälfte Pfleger und Fiskus teilten.³⁾

¹⁾ Es sind mir nur zwei Fälle von Gelddiebstählen bekannt; beide waren von Kindern verübt, die „in Ansehung ihrer Jugend“ mit einer kleinen Geldstrafe davorkamen. Der gestohlene Betrag war beide Male gering. St. G. B. G., Cod. 45 ex 1661. — Ob nur entwendetes Geld, ob nicht überhaupt jedes gestohlene Gut der Konfiskation verfiel, ist in den Amtsrechnungen nicht ersichtlich.

²⁾ Geschwärtzt wurden hauptsächlich Kinder, auch Pferde, Wein, Eisen. Die Scharflinger Klause, wo ein Wachthaus an der Mondseer Grenze stand, dann die Hauptmant Vöglwand bei Lueg, endlich das Wachthaus am Algen an der Ischler Grenze waren die drei Punkte, die von den Schmugglern umgangen werden mußten.

³⁾ Von den durch Konfiskation und Verkauf geschmuggelter fünf Kühe eingegangenen 76 fl. erhielt (1743) der Gerichtsdiener, der den Schwindel aufgedeckt,

v. Frisch, Kulturgeschichtl. Bilder vom Abergsee.